

Allgemeine Verkaufsbedingungen The Greenery B.V. (Version 2.0 vom 1. Dezember 2020)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Offerten, Angebote und Vereinbarungen zwischen der The Greenery B.V. (unter dem Namen The Greenery Growers, The Greenery Retail, The Greenery Logistics oder unter einem anderen ihrer im Handelsregister der Handelskammer eingetragenen Handelsnamen oder auch auf andere Weise handelnd), nachfolgend "Verkäuferin" genannt, und Dritten, nachfolgend "Käufer" genannt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Insoweit die Anwendung irgendeiner Bedingung aus diesen Verkaufsbedingungen gegen irgendeine Bestimmung in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer verstoßen sollte – Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen –, bleibt die Anwendung dieser Bedingung unterlassen, es bleiben jedoch die übrigen Bedingungen aus diesen Verkaufsbedingungen unberührt.
- 1.3 Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen in geänderter Form erneut festzustellen. Die geänderten Bedingungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Käufer die angemessene Möglichkeit zur Kenntnisnahme davon hatte.
- 1.4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, wozu ausdrücklich auch eine eventuelle Übertragbarkeits- und/oder Verpfändungsbedingung mit Bezug auf die Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer in diesen Bedingungen zählt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5 Wenn und sofern irgendeine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder anfechtbar ist, werden die Parteien die unwirksame oder anfechtbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die möglichst umfassend dem ursprünglichen Inhalt, Zweck und Sinn der ganz oder teilweise unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung entspricht. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen, die unberührt bleiben.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 Der Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer kann auf der Basis eines Vertragsverkaufs oder einer Auktion geschlossen werden. Wenn der Vertrag durch Verwendung des Webshops der Verkäuferin (nachstehend „The Greenery Webshop“ genannt) zustande kommt, gelten die zu A. genannten Bestimmungen.

A. Vertragsverkauf

- 2.A.1 Ein Vertragsverkauf beginnt, indem die Verkäuferin dem Käufer ein Angebot / eine Offerte macht. Alle von der Verkäuferin gemachten Angebote oder auch Offerten sind unverbindlich. Annahme derselben führt nur zum Zustandekommen eines Vertrags, wenn die Verkäuferin das Angebot / die Offerte nicht vor oder unverzüglich nach der Annahme widerruft. Angebote und deren Annahme können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2.A.2 Der Käufer kann eine Auftragsbestätigung erhalten, die u.a. die Menge, die Qualität, den Preis und die Verpackungsweise der für den Verkauf bestimmten Sachen (nachfolgend: "Produkt(n)" genannt) enthält. Wenn ein Vertrag zustande kommt, kann die Auftragsbestätigung dem Käufer bei oder nach der Lieferung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.A.3 Ein beabsichtigter Verkauf von Produkten über The Greenery Webshop fängt mit der Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer bei der Verkäuferin an. Wenn der Käufer eine Bestellung in The Greenery Webshop aufgibt, dann kommt erst ein Vertrag zustande, wenn die Verkäuferin dem Käufer eine Auftragsbestätigung geschickt hat. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist verbindlich. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, eine aufgegebenen Bestellung abzulehnen.
- 2.A.4 Wenn sich herausstellt, dass der Preis der Produkte, die mittels einer Auktion verkauft werden, niedriger ist als der Preis, den der Käufer aufgrund eines von ihm mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrags mittels Vertragsverkauf (einschließlich Verkauf über The Greenery Webshop) über die erteilten Aufträge zu zahlen hat, entsteht nachdrücklich kein Recht auf einen Preisnachlass auf den vereinbarten Kaufpreis.
- 2.A.5 Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis zu erfüllen, der offensichtlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.

- 2.A.6 Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform. Wenn eine vom Käufer gewünschte Änderung Kosten mit sich bringt, gehen diese zu Lasten des Käufers.

B. Verkauf im Wege der Auktion mit der Uhr

- 2.B.1 Der Verkauf mithilfe einer Auktionsuhr ("Uhrauktion") erfolgt mittels Verkauf durch Zuschlag, wobei unter Aufsicht des beteiligten Auktionators das Angebot über das sogenannte "GreenMate"-Uhrsystem elektronisch auf dem angeschlossenen Computer des Käufers wiedergegeben wird. Der Käufer kann dem Auktionator seinen Wunsch zum Kauf durch ein elektronisches Signal in dem GreenMate-Uhrsystem zu erkennen geben.
- 2.B.2 Der Kaufvertrag zwischen dem Käufer und der Verkäuferin wird zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die elektronische Willensäußerung des Käufers den Auktionator erreicht. Liegt der Verkaufspreis unter dem von der Verkäuferin festgestellten Mindestpreis, kommt kein Kaufvertrag zustande. Der Auktionator stellt fest, in welcher Reihenfolge und auf welche Art und Weise Produkte verkauft werden.
- 2.B.3 Eine irrtümlich gemachte elektronische Willensäußerung seitens des Käufers muss unverzüglich, das heißt sofort nach dem Start der Auktionsuhr für den nächsten Verkauf, unter Angabe von Gründen (durch elektronische Willensäußerung: Stoppen der Uhr) gegenüber dem Auktionator angegeben werden, der daraufhin die Transaktion rückgängig machen kann.
- 2.B.4 Der Auktionator ist befugt, zuvor festzulegen, welche Menge eines angebotenen Produktes zumindest verkauft werden muss und pro Transaktion maximal gekauft werden kann.
- 2.B.5 Es kommt kein Kaufvertrag zustande, wenn nach dem Urteil der Verkäuferin ein Defekt an dem "GreenMate"-Uhrsystem oder der daran angeschlossenen Apparatur vorliegt.

3. PREISE, TARIFE UND KOSTEN

- 3.1 Es sei denn, dass in der Offerte, im Angebot oder im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in der Offerte, im Angebot oder im Vertrag erwähnten Preise zuzüglich Tarife und Kosten zu verstehen. Die Kosten bestehen aus Verpackungs-, Versand- und Transportkosten, Kosten von Lastenträgern, Kosten der Versicherungen (wenn die Verkäuferin Vereinbarungen über Versicherungen getroffen hat), Umsatzsteuer und aller behördlich auferlegten Lasten und Steuern. Die Verkäuferin wird den Käufern periodisch ihre Tarife und Kosten bekanntmachen.
- 3.2 The Greenery ist befugt, proportional höhere Kosten als vereinbart in Rechnung zu stellen, wenn diese nach dem Zustandekommen des Vertrags aufgrund der Erhöhung geschuldeter Einfuhrzölle, Umsatzsteuer, gesetzlich vorgeschriebener oder gestatteter Löhne und Gehälter oder aufgrund anderer behördlicher Maßnahmen um mindestens 5 % gestiegen sind.

4. ORT UND WEISE DER LIEFERUNG

- 4.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt an einem der Standorte der Verkäuferin, es sei denn, dass die Verkäuferin und der Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm gekauften Produkte an und zu dem (den) vereinbarten Ort(en) und Zeitpunkten in Empfang zu nehmen.
- 4.2 Wenn der Käufer die Produkte an dem Tag, an dem ihm die Produkte zur Lieferung angeboten werden, nicht in Empfang nimmt, ist die Verkäuferin befugt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern, zu verkaufen oder zu vernichten, wobei die Kosten des Transports, der Lagerung, des Verkaufs oder der Vernichtung der Produkte zu Lasten des Käufers gehen.
- 4.3 Wenn die Produkte von oder wegen der Verkäuferin für den Käufer bei der Verkäuferin oder einem Dritten gelagert werden, erfolgt die Lieferung zum Zeitpunkt der Lagerung der Produkte.
- 4.4 Eine Lieferverzögerung, insoweit diese innerhalb angemessener Grenzen bleibt, gibt dem Käufer kein Recht auf Auflösung des Vertrags und/oder Schadensersatz, wie auch immer bezeichnet.
- 4.5 Die Verkäuferin bemüht sich, Produkte am vereinbarten Tag zu liefern. Wenn eine Auftragsbestätigung mehrere Liefertage in Anspruch nimmt, wird eine ausgeglichene Verteilung über die diversen Liefertage angestrebt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.6 Im Falle einer Uhrauktion bemüht sich der Verkäufer, die Produkte innerhalb von 6 Stunden nach dem Ende der Auktionsrunde an dem betreffenden Tag zu liefern.
- 4.7 Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt an dem im Auftrag angegebenen Tag nicht möglich, haftet die Verkäuferin nicht dafür. Ist die Lieferung allerdings möglich, aber nur zu anderen Bedingungen, erfolgt sie erst, nachdem der Käufer und die Verkäuferin sich über die geänderten Bedingungen schriftlich geeinigt haben.

5. ZU LIEFERNDES PRODUKT

- 5.1 Die gelieferte Menge wird was Anzahl und Gewicht sowie was öffentlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebene Anforderungen betrifft, als dem Vereinbarten bzw. Vorgeschriebenen entsprechend betrachtet, vorbehaltlich eines vom Käufer zu erbringenden Gegenbeweises.
- 5.2 Bei Verkauf auf Basis eines Musters müssen die Eigenschaften des im Wege einer Stichprobe kontrollierten Produkts zum Zeitpunkt der Lieferung den Eigenschaften des Musters gleich sein, vorbehaltlich des im vorigen Absatz Bestimmten. Im Falle eines Verkaufs nach Muster wird davon ausgegangen, dass der Käufer das Muster geprüft hat. Für die Qualitätsbeurteilung des Produkts ist die von der Verkäuferin zuvor bekannt gemachte Qualitätsdefinition entscheidend. Das Muster wird, insoweit möglich, von der Verkäuferin aufbewahrt, bis die auf deren Basis zu liefernden Produkte ohne Protest abgenommen wurden.
- 5.3 Die Verkäuferin stellt die Menge und die Qualitäts- und Sortierungsklasse der vom Käufer gekauften Produkte fest. Zur Qualitätsbeurteilung des Produkts ist die von der Verkäuferin zuvor bekanntgemachte Qualitätsdefinition entscheidend. Diese Daten werden auf der Rechnung vermerkt. Vorbehaltlich Gegenbeweises gilt die Feststellung durch die Verkäuferin als bindend zwischen den Parteien.
Der Käufer erhält eine Kopie der Rechnung oder auch einen Ausdruck der betreffenden Daten aus dem automatisierten System.
- 5.4 Wenn sich herausstellt, dass die Anfuhr der Produkte nicht ausreicht, um alle mittels eines Vertragsverkaufs zustande gekommenen Verträge zu erfüllen, kann die Verkäuferin ihren Vertragskäufern das verfügbare Produkt auf Basis eines in angemessener Weise zu bestimmenden Verteilerschlüssels zuteilen, wobei die Verkäuferin jederzeit das Recht hat, 25 % des verfügbaren Produkts (pro Sorte) für eine Auktion über die Uhr anzubieten.
- 5.5 Verträge, die beinhalten, dass ab dem Betrieb eines Züchters geliefert wird, geben lediglich ein Recht auf Lieferung der am dazu bestimmten Tag beim betreffenden Züchter verfügbaren Menge und Qualität des Produkts. Der Käufer ist verpflichtet, vor Ort einen Lieferschein für den Empfang zu unterzeichnen (unterzeichnen zu lassen). Nach Rücksprache kann, wenn der Züchter am betreffenden Tag nicht genug Produkte für die Auslieferung verfügbar hat, die Verkäuferin mit dem Käufer den Auftrag um andere bei der Verkäuferin verfügbare Produkte der gleichen Sorte und der gleichen Qualität ergänzen.
- 5.6 Auch bei geringen Abweichungen der Eigenschaften wie Größe, Qualität und Farbe wird das Produkt als dem Vertrag entsprechend angesehen.

6. LIEFERUNG IN EUROPOOLSYSTEM-VERPACKUNG (EPS-VERPACKUNG)

- 6.1 Werden die Produkte dem Käufer in einer EPS-Verpackung geliefert, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Für die Lieferung von EPS-Verpackungen an den Käufer wird ein Pfandgeld berechnet. Die Verkäuferin gibt keine Garantie hinsichtlich der Lieferung der bestellten EPS-Verpackung.
- 6.3 Die EPS-Verpackung bleibt unveräußerliches Eigentum der Verkäuferin oder auch des Dritten, von dem die EPS-Verpackung der Verkäuferin zur Verfügung gestellt wurde. Der Käufer darf die von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte EPS-Verpackung nicht Dritten leer zum Gebrauch überlassen, und der Käufer ist verpflichtet, die EPS-Verpackung ausschließlich für den Ankauf, das Handling und den Transport der bei der Verkäuferin gekauften Produkte zu verwenden.
Die Verwendung von Klemm-Gabelstaplern für das Handling von Produkten in EPS-Verpackung ist nicht erlaubt.
- 6.4 Der Käufer, der Produkte in EPS-Verpackung von der Verkäuferin abnimmt, muss ein registrierter Partner der Euro Pool System International B.V. oder einer von der Euro Pool System International B.V. bestimmten Partei sein. Der Käufer muss die Kontrolle seiner Verwendung der EPS-Verpackung durch die Verkäuferin oder den Eigentümer erlauben und ermöglichen.
- 6.5 Auf die Verwendung von EPS-Verpackungen finden die von der Euro Pool System International B.V. festgelegten Regeln bzw. Bedingungen Anwendung. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Regeln bzw. Bedingungen verantwortlich.
- 6.6 Für die von der Verkäuferin an den Käufer abgegebene EPS-Verpackung wird als Sicherheit ein Pfandgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe der Beträge wird von der Verkäuferin bindend festgestellt und separat mitgeteilt. Pfandgeld ist einforderbar und zahlbar bei Annahme der EPS-Verpackung.

Wenn die EPS-Verpackung sauber, leer und in gutem Zustand zurückgegeben wird, wird dem Käufer das Pfandgeld zurückerstattet.

7. LIEFERUNG IN SONSTIGER VERPACKUNG/ KLEINVERPACKUNG UND/ODER AUF LASTENTRÄGERN

- 7.1 Wenn die Produkte dem Käufer in anderer Verpackung und/oder in Kleinverpackung als EPS-Verpackung geliefert werden, gelten folgende Bestimmungen dieses Artikels.
- 7.2 Über die Verkäuferin gelieferte Verpackungen und/oder Kleinverpackungen und/oder Lastenträger, über die ein Pfandgeld in Rechnung gestellt wurde, werden zu dem Rechnungspreis, der zum Zeitpunkt der Rücknahme galt, zurückgenommen, eventuell um eine feste Vergütung gemäß der hierfür geltenden Regelung erhöht. Die/Der abzugebende Verpackung/Lastenträger ist sauber, leer und in gutem Zustand zurückzugeben, sodass sie/er für frische Gartenbauprodukte geeignet ist.
- 7.3 Wenn ein bestimmter Typ Lastenträger, Verpackung oder Kleinverpackung nicht vorhanden ist, hat die Verkäuferin das Recht, in Absprache mit dem Käufer die Produkte in einem anderen Verpackungs- oder Kleinverpackungstyp anzubieten. Die Mehr- oder Minderkosten werden von der Verkäuferin auf der Rechnung verrechnet.
- 7.4 Bei der Rücksendung der Verpackung/Lastenträger mit eigenen Transportmitteln durch die Verkäuferin hat die Verpackung / haben die Lastenträger für den Transport bereitzustehen.
- 7.5 Nicht über die Verkäuferin gelieferte Verpackung/ Lastenträger werden nur zurückgenommen, insoweit die Verkäuferin die entsprechenden Produkte in ihrem eigenen Sortiment führt.

8. REKLAMATIONEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet die Produkte, die Verpackung und die Kleinverpackung unmittelbar, nachdem ihm diese zur Verfügung gestellt wurden, zu kontrollieren. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen der Produkte, des Behälters oder der Verpackung, die bei dieser Kontrolle festgestellt wurden, werden vom Käufer auf dem Lieferschein vermerkt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart oder von der Verkäuferin bekanntgemacht wurde, fehlen diese Vermerke, dann kann sich der Käufer nicht auf Mängel oder Beschädigungen berufen.
- 8.2 Der Käufer hat Mängel, die er bei der im vorigen Absatz gemeinten Kontrolle nicht feststellen konnte, der Verkäuferin sofort nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. In jedem Fall hat er die Mängel innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder gestellt sein sollten, zu melden. Die Mängel sind über die Geschäftskontaktstelle des Käufers zu melden. In Ermangelung einer rechtzeitigen schriftlichen Meldung kann der Käufer sich nicht auf die Mängel berufen.
- 8.3 Wenn vom Käufer eine Meldung im Sinne von Artikel 8.2 gemacht wurde und die gelieferten Produkte vom Käufer abgeholt wurden, hat der Käufer die Produkte innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder als ihm zur Verfügung gestellt betrachtet werden können, zur Verkäuferin zurück zu transportieren, wobei die Kosten des Rücktransports auf Rechnung des Käufers gehen. Wenn vom Käufer eine Meldung im Sinne von Artikel 8.2 gemacht wurde und die Produkte von der Verkäuferin beim Käufer abgeliefert wurden, ist die Verkäuferin für den Rücktransport verantwortlich, und wird der Käufer dabei mitwirken. In dem Fall, dass Produkte vom Käufer zu Unrecht zurückgesandt wurden, gehen die angefallenen Kosten für den Rücktransport auf Rechnung des Käufers, und ist die Verkäuferin befugt, diese Kosten dem Käufer weiterzuberechnen.
- 8.4 In dem Fall, dass Produkte vom Käufer zu Unrecht zurückgesandt wurden, gehen alle in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten einschließlich der Kosten einer (erneuten) Prüfung, des Qualitätskontrollbüros und des Handlings auf Rechnung des Käufers.
- 8.5 Nichtannahme der Produkte durch den Käufer ist nicht möglich, ohne dass die Verkäuferin dazu angehört wurde. Ist dies nicht erfolgt, werden die Produkte als akzeptiert angesehen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder sein sollten, liegt das Risiko für dieselben beim Käufer.
- 8.6 Alle gelieferten Produkte haben einen verlängerten und umfassenden Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die der Verkäuferin aufgrund der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer bis zur Begleichung aller offenstehenden Salden zustehen. Die sachenrechtlichen Folgen des verlängerten und umfassenden Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Bestimmungslandes.
- 8.7 Wenn die von der Verkäuferin verkauften und gelieferten Produkte in den Geltungsbereich des deutschen Rechts gebracht werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- a. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer und der mit ihm verbundenen Unternehmen aus der zwischen Käufer und Verkäufer bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- b. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- c. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern.
- d. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziff. 9.10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- e. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinem Gunsten ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an den Verkäufer, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- f. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Ziff. 9.6, S. 1 genannten Verhältnis.
- g. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- h. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- i. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
- j. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- k. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

- I. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Vorehaltsware zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Vorehaltsware durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. BEZAHLUNG, ZAHLUNGSFRISTEN UND KREDITLIMITS

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkaufspreis innerhalb einer Zahlungsfrist von sieben Tagen nach dem Datum der Rechnung zu bezahlen, es sei denn, dass eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde oder auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist angegeben ist.
- 9.2 Reklamationen und/oder Mängelrügen schieben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 9.3 Der Käufer verschafft für die Zahlungen ein geschäftliches europäisches SEPA-Lastschriftmandat, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.4 Eventuelle Unrichtigkeiten in der Rechnung sind vom Käufer innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Rechnung schriftlich über creditmanagement@thegreenery.com zu melden.
- 9.5 Alle Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn eine Bank diese der Verkäuferin in Rechnung stellt und auch wenn diese den internationalen Zahlungsverkehr betreffen.
- 9.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Käufer, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, von Rechts wegen im Verzug. Der Käufer schuldet alsdann Zinsen in Höhe von 1% pro Monat über die offenstehende Hauptsumme. Wenn die Verkäuferin außergerichtliche Inkassomaßnahmen trifft, ist der Käufer verpflichtet, hierüber 15 % des geschuldeten Betrags zu bezahlen.
- 9.7 Jede Bezahlung durch den Käufer wird betrachtet, als sei sie zur Begleichung eventueller Zinsen und zusätzlicher Kosten und dann der am längsten geschuldeten Hauptsumme erfolgt.
- 9.8 Der Käufer ist nicht befugt, dasjenige, was er der Verkäuferin schuldet, mit demjenigen zu verrechnen, was die Verkäuferin dem Käufer eventuell schulden sollte. Insbesondere ist der Käufer nicht befugt, Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer mit Forderungen des Käufers gegen die Verkäuferin aufgrund von Mängeln im Sinne von Artikel 8.1 und 8.2 zu verrechnen. Wenn der Käufer sich nicht an die Bestimmungen in diesem Artikel hält, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer für jede Rechnung der Verkäuferin, die ohne Rücksprache mit der Verkäuferin und/oder zu Unrecht verrechnet wurde, EUR 25,00 an Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen, unbeschadet der sonstigen Ansprüche, die die Verkäuferin aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder dieser Verkaufsbedingungen gegen den Käufer geltend machen kann.
- 9.9 Die Verkäuferin kann für den Käufer ein Kreditlimit feststellen. Ein Kreditlimit ist der maximale Saldo aller zu einem bestimmten Zeitpunkt offenstehenden Forderungen.
- 9.10 Die Verkäuferin ist berechtigt, Vorschusszahlungen vom Käufer zu verlangen, wenn und insoweit der Käufer nicht schon früher Transaktionen mit der Verkäuferin eingegangen ist, der Zahlungsbetrag gegenüber der Verkäuferin und/oder der Umfang der Transaktionen des Käufers oder besondere Umstände dazu Anlass geben, dies zur ausschließlichen Beurteilung durch die Verkäuferin.
- 9.11 Die Verkäuferin ist jederzeit befugt, vom Käufer zu ihrer Zufriedenheit ausreichende persönliche oder geschäftliche Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob diese einforderbar sind. Der Käufer ist verpflichtet, diese Sicherheit unmittelbar zu bestellen.
- 9.12 Der Käufer ist im Verzug, wenn:
- die (geforderten Vorschuss-)Zahlungen nicht rechtzeitig verrichtet wurden oder keine ausreichende Sicherheit bestellt wurde;
 - der Betrag eines eventuell zugewiesenen Kreditlimits überschritten wurde;
 - der Käufer in anderem Sinne der Erfüllung des Vertrags nicht oder nur teilweise nachkommt.
- 9.13 Ist der Käufer im Verzug, so ist die Verkäuferin befugt, die Erfüllung all ihrer dem Käufer gegenüber bestehenden Verpflichtungen aufzuschieben, und werden alle möglichen nicht-einforderbaren Ansprüche der Verkäuferin sofort einforderbar.

10 HAFTUNG

- 10.1 Der Käufer haftet für jeden Schaden, welcher Art auch immer, der von ihm, seinen Arbeitnehmern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften an Personen und/oder Gütern, die sich auf einem Betriebsgelände der Verkäuferin befinden, verursacht wird, ungeachtet dessen, ob der Schaden für den Käufer voraussehbar war.
- 10.2 Die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter und/oder von der Verkäuferin eingeschaltete Hilfskräfte haften gegenüber dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften nicht für den dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften zugefügten Schaden jeglicher Art, worunter (jedoch nicht begrenzt auf) Körperschaden, Sachschaden, Ernteschaden, Schaden, der sich aus höherer Gewalt ergibt, wohl oder nicht getätigter Verkauf oder Zerstörung von Produkten, und Schaden, der während des Transports, der Verladung oder der Verpackung entstanden ist, ungeachtet dessen, ob die Schadensersatzpflicht der Verkäuferin vom Käufer auf einen zurechenbaren Mangel, unerlaubtes Handeln oder eine unberechtigte Bereicherung der Verkäuferin gegründet wird, oder aus welchem anderen Grund auch immer.
- 10.3 Wenn die Verkäuferin, trotz des Ausschlusses ihrer Haftung, zur Vergütung irgendeines Schadens am Käufer, an seinen Mitarbeitern oder Hilfskräften verpflichtet ist, wird ihre Ersatzpflicht nicht mehr als € 10.000,00 (zehntausend Euro) oder als Betrag betragen, für den sich die Verkäuferin für diese Haftung versichert hat.
- 10.4 Der Käufer befreit die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter und die von der Verkäuferin eingeschalteten Hilfskräfte von allen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder der von ihm eingeschalteten Hilfskräfte, wie in Artikel 10.2. beschrieben.
- 10.5 Der Käufer befreit die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter und die von der Verkäuferin eingeschalteten Hilfskräfte von allen (Schadenersatz)Ansprüchen Dritter, die sich ergeben aus oder auf welche Weise auch immer zusammenhängen mit dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten durch die Verkäuferin oder den Käufer, worunter Ansprüche aufgrund von Rechten oder eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums wie Züchterrechte, und von Haftung, die sich aus irgendeinem Mangel an irgendeinem gelieferten Produkt ergibt.
- 10.6 Die Verkäuferin haftet nicht für Schaden, wie Betriebsschaden auf der Seite des Käufers und/oder Dritter, weil Produkte, eine bestimmte Verpackung oder Kleinverpackung nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Käufer wird sich in seinem Handeln mit Dritten dessen bewusst sein, und befreit die Verkäuferin von Ansprüchen Dritter bei obengenanntem/n Schaden oder Schadensursachen.

11 KÜNDIGUNG

- 11.1 Die Verkäuferin und der Käufer sind befugt, einen oder mehrere Verträge zwischen ihnen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
- die andere Partei falsche oder unvollständige Informationen verschafft hat, mit dem Zweck, einen Vorteil für sich zu erreichen;
 - über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieser Partei Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - die andere Partei sich zu einer völligen oder partiellen Einstellung oder Übereignung (anders als durch eine(n) juristische(n) Zusammenschluss oder Spaltung) ihres Unternehmens entschließt.
- 11.2 Eine Kündigung aufgrund eines oder mehrerer der im vorigen Absatz genannten Gründe hat für die gekündigte Partei kein Recht auf Schadensersatz zur Folge.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Der Käufer ist ohne schriftliche Bewilligung der Verkäuferin nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus irgendeinem Vertrag mit der Verkäuferin ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.
- 12.2 Die Verkäuferin ist ohne schriftliche Bewilligung der Verkäuferin berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus irgendeinem Vertrag mit dem Käufer ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

- 12.3 Alle Streitigkeiten zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, die sich aus einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergeben oder mit demselben zusammenhängen, auch die, die eine dringliche Schlichtung erfordern, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgelegt, dies unbeschadet der Befugnis der Verkäuferin, sich, falls sie das wünscht, an ein Gericht im Wohnsitz des Käufers zu wenden.
- 12.4 Auf diese Verkaufsbedingungen und alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags oder irgendeines anderen internationalen Vertrags in Bezug auf den Verkauf beweglicher Sachen wird – wenn dies aufgrund dieser Verträge möglich ist – ausgeschlossen.

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind bei der Handelskammer hinterlegt.